

Vfg.

Neumünster, 17. Januar 2007

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachbereich II
Straßenverkehrsangelegenheiten

AZ: - 14.1 - Schü/Krö

1.

Drucksache Nr.: 1135/2003/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	30.01.2007	N	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	13.02.2007	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister /
Stadtrat Humpe-Waßmuth

Verhandlungsgegenstand:

Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Neumünster

A n t r a g :

Die Verordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Neumünster wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

K e i n e

Begründung:

Aufgrund des § 51 Absatz 1 und § 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PbefG) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsrecht (PBefR-ZustVO) wird die Stadt Neumünster ermächtigt, in ihrem Stadtgebiet in einer Verordnung Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen festzulegen.

Die Neufassung der bestehenden Beförderungsentgeltverordnung der Stadt Neumünster vom 24.11.1999 ist erforderlich, da die Entgelthöhen nach mittlerweile 6 Jahren angepasst werden sollen.

Die einzelnen Veränderungen ergeben sich aus der Anlage zur Beförderungsentgeltverordnung. Die Erhöhung der Entgelte ist angesichts der Kostensteigerungen der vergangenen Jahre angemessen; sie wurde mit dem Obmann des Taxengewerbes der Stadt Neumünster, Herrn Maaß, abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich keine, da es sich um die Festsetzung der Beförderungsentgelte des Taxigewerbes handelt.

2. Wv.

Im Auftrage:

Unterlehberg
Oberbürgermeister

Humpe-Waßmuth
S t a d t r a t

Anlage:

- Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen